

Informationsblatt Entschuldigungswesen

(laut § 20 BaySchO)

1. Bei Krankheit ist die Schule bis **vor Unterrichtsbeginn** telefonisch über das Fehlen des Schülers/der Schülerin zu informieren.
 - a. Auszubildende informieren zusätzlich Ihren Ausbildungsbetrieb.
 - b. Schüler/-innen der Berufsvorbereitungs- und Berufsintegrationsklassen informieren an Praktikumstagen den Praktikumsbetrieb vor Beginn der Arbeitszeit und den Kooperationspartner sowie die Schule vor Unterrichtsbeginn.
2. Sollte ein/e Schüler/-in **im Laufe des Schultages gehen**, muss er/sie vorab das entsprechende Befreiungsformular ausfüllen und die Befreiung von der Schulleitung genehmigen lassen.
3. Kann ein/e Schüler/-in aus wichtigem Grund nicht am Unterricht teilnehmen, muss er/sie die **Beurlaubung** vom Unterricht vorab bei der Schulleitung schriftlich beantragen und genehmigen lassen. Hierfür ist der entsprechende Beurlaubungsantrag zu nutzen. **Verschiebbare Termine** sind auf unterrichtsfreie Zeiten zu legen. Hierfür wird grundsätzlich **keine Beurlaubung** etc. gewährt.
4. Eine **schriftliche Entschuldigung ist innerhalb von zwei Wochen** unaufgefordert vorzulegen. Bei minderjährigen Schülern ist die Unterschrift der Erziehungsberechtigten zwingend erforderlich.
 - a. Bei **Schülern der Berufsschule** ist die Entschuldigung vom Betrieb abzustempeln und zu unterschreiben.
5. Bei einer Häufung krankheitsbedingter Schulversäumnisse besteht die Schule aufgrund der Häufung der Fehltage auf die Vorlage einer ärztlichen Schulunfähigkeitsbescheinigung. Gleiches gilt, falls Zweifel an einer Erkrankung bestehen.
6. Bei **angekündigten schriftlichen Leistungsnachweisen** ist grundsätzlich eine ärztliche Schulunfähigkeitsbescheinigung vorzulegen, ansonsten wird die zu erbringende Leistung mit der Note 6 bewertet.
7. Der/ die Schüler/-innen hat den **versäumten Unterrichtsstoff selbstständig nachzuarbeiten**.
 - a. Für die **Berufsschule** gilt hierbei folgende **Regelung**: Wenn ein/e Schüler/-in nach einem (längeren) Schulversäumnis einen Tag am Unterricht teilgenommen hat, kann er/sie an **allen** Leistungsnachweisen teilnehmen. Bei längerer Abwesenheit wird daher dringend angeraten, versäumte Unterrichtsinhalte sukzessive aufzuarbeiten.
8. Folgende **Ordnungsmaßnahmen** werden **bei unentschuldigtem Fehlen** ergriffen:
 - Erstes unentschuldigtes Fehlen → Verweis durch den Klassenleiter + Attestpflicht
 - Zweites unentschuldigtes Fehlen → Anzeige am Landratsamt Wunsiedel im Fichtelgebirge mit Einleitung eines Bußgeldverfahrens

Als unentschuldig gilt, wenn eine schriftliche Entschuldigung (siehe Punkt 4 und 5) nicht rechtzeitig eingegangen ist.

gez. Michael Schmidt, OStD
Schulleiter